

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/7 70b606/81, 10b693/83

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.05.1979

Norm

KO §7

KO §8

Rechtssatz

Bei Aussonderungsansprüchen kann der Aussonderungskläger gemäß§ 7 Abs 2 KO sofort nach Konkurseröffnung einen bereits anhängigen Prozeß aufnehmen (Bartsch - Pollak 3.Auflage I 79). Die Nennung des Masseverwalters ist dann nur eine zulässige Richtigstellung der Parteienbezeichnung. Lehnt in einem solchen Fall der Masseverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, scheiden gemäß§ 8 Abs 1 KO die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 606/81

Entscheidungstext OGH 07.05.1979 7 Ob 606/81

• 1 Ob 693/83

Entscheidungstext OGH 31.08.1983 1 Ob 693/83

nur: Lehnt in einem solchen Fall der Masseverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, scheiden gemäß § 8 Abs 1 KO die vom Aussonderungskläger beanspruchten Sachen aus der Konkursmasse aus. (T1) Veröff: HS XIV/XV/15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0064055

Dokumentnummer

JJR_19790507_OGH0002_0070OB00606_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at